

## Leitlinien für die künftige Regelung der Sonderschulung

1. Die Sonderschulung ist Teil des Bildungsauftrages der Volksschule.
2. Sonderschulung ist nicht gleich Sonderschule!  
Sonderschulung umfasst sowohl den
  - Unterricht an Sonderschulen (speziellen Schulen) als auch den
  - integrativen Unterricht (in Regelklasse mit spezifischer Unterstützung) und
  - unterstützende Massnahmen (HFE, Logopädie, Psychomotorik, Transport usw.).
3. Die Übergänge zwischen der Sonderschule und der Regelschule sind durchlässig.
4. Die Angebote der Sonderschulung, ob integrierend oder separierend stattfindend, orientieren sich an der Regelschule.
5. Leistungen der Sonderschulung können ergänzend oder alternativ zu Leistungen der Regelschule beansprucht werden.
6. Leistungen der Sonderschulung auf der obligatorischen Bildungsstufe werden nur dann beansprucht, wenn die Möglichkeiten der Regelschule ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip).
7. Es gibt das Recht auf die Schulung in einer speziellen Einrichtung. Dieses besteht, wenn die integrative Schulung geprüft und begründet abgelehnt worden ist.
8. Die Massnahmen werden unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten getroffen. Sie entsprechen dem Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen mit speziellen Bedürfnissen und haben verhältnismässig zu sein.
9. Einrichtungen der Sonderschulung sind Kompetenzzentren, die ihre Leistungen im vorobligatorischen Bereich und im obligatorischen Bereich bis und mit Ende Sekundarstufe 1 sowohl in der Sonderschule als auch in der Regelschule erbringen.
10. Einrichtungen der Sonderschulung sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.
11. Der Anspruch auf Leistungen und Ressourcen wird – mindestens für die Übergangszeit - mit den Förderbedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen verknüpft (Subjektfinanzierung).
12. Das Finanzierungssystem soll nicht Anreiz zur Separierung sein, sondern integrative Schulung und ambulante Unterstützung fördern.